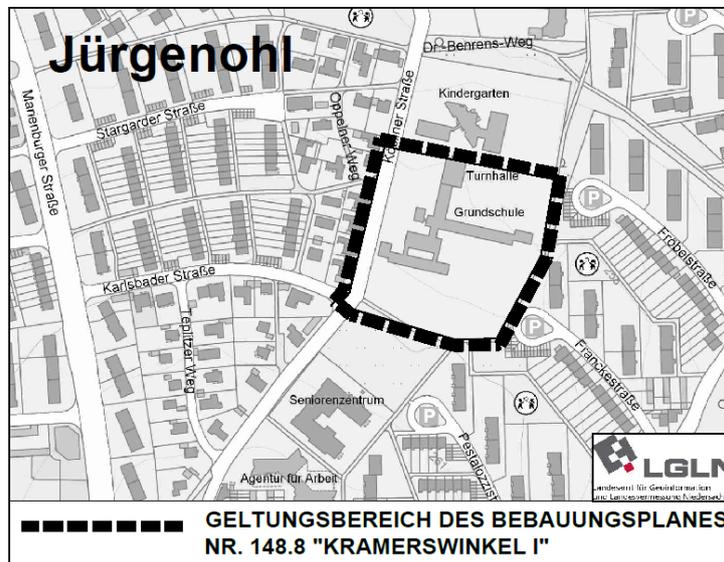


BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Stadt Goslar

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB: Bebauungsplans Nr. 148.8 „Kramerswinkel I“, 8. Änderung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erstellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche der Grundschule Jürgenohl (Gemarkung Grauhof, Flur 3, Flurstück 29/42) und einen Teil der Kösliner Straße (Gemarkung Grauhof, Flur 1, Flurstück 315/16). Der Bebauungsplan Nr. 148.8 „Kramerswinkel“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung eines Kultur- und Bildungszentrum schaffen. Mit dem Kultur- und Bildungszentrum entsteht ein zukunftsfähiges Raumangebot in Jürgenohl und bietet dem Stadtteil einen neuen Treffpunkt für Jung und Alt.



Die hiermit eingeleitete frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB dauert von **Mo. 11.01.2021 bis einschließlich Do. 12.02.2021**. Die Planunterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB i. V. mit § 3 (1) Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) über das Internetportal des Landes uvp.niedersachsen.de sowie auf goslar.de -> *Stadt&Bürger* -> *Wohnen&Bauen* -> *Bauleitpläne im Verfahren* öffentlich zugänglich. Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 (2) PlanSiG hängen die Planzeichnungen in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 aus. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation ist die Stadtverwaltung aktuell für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, so dass Informationen und Erörterungen durch Frau Broy (Tel.: 05321/704-524, Email: melanie.broy@goslar.de) während den aktuellen Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 08.00 – 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienstzeiten möglich sind. Darüber hinaus können die Unterlagen nach Vereinbarung in einem zusätzlichen Raum eingesehen werden. Erklärungen zur Niederschrift in der Stadtverwaltung sind gem. § 4 (1) PlanSiG ausgeschlossen. Als Zugang für die Abgabe einer elektronischen Erklärung kann die vorgenannte Emailadresse genutzt werden.